



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Gemeinde

## Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29 a GPR)

Einreichfrist: bis Montag, 18. August 2025,  
11.30 Uhr, bei der Gemeindekanzlei

<b>Zu wählende Behörde/Kommission</b>	1 Ersatzmitglied Steuerkommission für die Amtsperiode 2026/2029
<b>Erster Wahlgang vom</b>	28. September 2025
<b>Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht</b>	

### Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort	Partei	Adresse (Strasse, Nr.)

E-Mail	Telefon

bisher     neu

### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(bitte Rückseite beachten)

## **Wahlannahmeerklärung**

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommision vorgeschlagene erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---

## **Stimmrechtsbescheinigung**

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

## **Empfangsbestätigung**

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiber-Stv.) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

---

## **Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

### § 29a

- 1 Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.
- 2 Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

### § 30

- 1 Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- 2 Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. § 27a Abs. 2.

### § 30a

- 1 Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.